Einleitung.

Hannoversche Zustände zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Wenn von dem Kurfürstentume Hannover[1]) zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Rede ist, so darf man nicht an den Umfang denken, den es durch die Schlussakte des Wiener Kongresses erlangt hat. Weder gehörten damals die Fürstentümer Hildesheim und Ostfriesland, noch das Herzogtum Arenberg-Meppen oder die Grafschaft Lingen zu den Kurlanden. Die Grafschaft Bentheim befand sich bloss in hannoverschem Pfandbesitze (seit 1753) und kann daher als ein wirklicher Bestandteil des hannoverschen Staatswesens nicht angesehen werden. Eine ganz junge Erwerbung war das Fürstentum Osnabrück: es war erst infolge des Luneviller Friedens, kurz vor dem Eintritte der französischen Okkupation in welfischen Besitz gelangt. Der gesamte hannoversche Staat, bestehend aus den welfischen Stammlanden Lüneburg, Calenberg und Grubenhagen und den späteren Erwerbungen Hoya, Diepholz, Bremen-Verden, Lauenburg, Hadeln und Osnabrück, zählte gegen 550 Quadratmeilen und 900 000—1 000 000 Einwohner.

Man kann nicht sagen, dass diese vielen Provinzen in einer engen Verbindung gestanden hätten. Nur das Band des gemeinsamen Herrschers und der den letzteren vertretenden höchsten Staatsbehörden hielt sie zusammen, im übrigen waren Verfassung und Verwaltung der einzelnen Landesteile durchaus verschieden. Nichts charakterisiert die Trennung besser als der Umstand, dass die Landschaften durch Zollschranken von

[1]) Unter dem Kurfürstentum Hannover sind die gesamten Besitzungen des Kurhauses Braunschweig-Lüneburg in Deutschland zu verstehen. Zu dem Kurstaate als solchem gehörten allerdings nur die Provinzen, welche bei Erlangung der Kurwürde (1692) in welfischem Besitze waren. Also weder Bremen und Verden, noch Lauenburg und Hadeln. Vgl. Spittler, Geschichte des Fürstentums Hannover, 2. Aufl. II, 359, 368.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einander abgesperrt waren. Es mangelte eben dem hannoverschen Staatswesen ganz und gar an der Kraft der Centralisation.

Dass dem so war, findet seine Erklärung zum grossen Teile darin, dass die Kurlande seit der Übersiedelung des Welfenhauses auf den englischen Thron im Jahre 1714 das persönliche Regiment des Fürsten entbehrten. Unter den beiden ersten Georgen machte sich das weniger fühlbar; denn diese waren von Haus aus mit den hannoverschen Verhältnissen vertraut und frischten die Beziehungen zu dem Stammlande durch wiederholte längere Reisen nach Hannover auf. Zudem hatte Georg II. das Glück, in Gerlach Adolf von Münchhausen einen Minister zu finden, wie Hannover ihrer nur wenige gesehen hat; der nicht allein im 7jährigen Kriege das Kurfürstentum auf den Gipfel politischer Bedeutsamkeit erhob, sondern auch in der friedlichen Thätigkeit für das innere Wohl des Landes Erfolgreiches und Ausgezeichnetes leistete. Doch vermochte auch er nicht den Nachteilen ganz zu wehren, welche die Verwaisung des Landes im Gefolge führte, und welche sich namentlich seit dem Tode Georgs II. (1760) geltend machten.

Der Regierungsantritt Georgs III. bezeichnet für das Kurfürstentum sowohl in Bezug auf die Politik, als auf die innere Landesverwaltung eine unheilvolle Wendung. Hatte Georg II. sich in seiner äusseren Politik vielfach durch die Rücksichtnahme auf Hannover leiten lassen, so liess sein Enkel es ruhig geschehen, dass das Land seiner Väter rücksichtslos der englischen Politik dienstbar gemacht wurde. Georg III. war sich eben im Gegensatze zu seinen Vorgängern seiner deutschen Abkunft nicht mehr bewusst, sondern fühlte und handelte ganz als Engländer[1]). Für seine deutschen Lande hat er, so eifrig man auch in Hannover an seine väterliche Liebe zu den angestammten Unterthanen glaubte, ein sonderliches Interesse nicht gehabt. Er hat es nicht für nötig gehalten, während seiner langen Regierungszeit auch nur ein einziges Mal die Reise über das Meer zu machen, um seine deutschen Unterthanen zu besuchen und bei ihnen nach dem Rechten zu sehen. Da er nun die Kurlande nie betreten hatte, so fehlte es ihm auch an jeglicher Einsicht in die hannoverschen Angelegenheiten und Verhältnisse. Zwar richtete er eine sogenannte „Deutsche Kanzlei“ in London ein, welche ihm über alle Vorgänge von Erheblichkeit Bericht zu erstatten hatte; das vermochte aber die mangelnde eigene Anschauung in keiner Weise zu ersetzen.

---

[1]) Vgl. O. v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover III, 223, 286 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bei einer solchen Sachlage konnte es nicht ausbleiben, dass das Regiment mehr und mehr aus den Händen des Landesherrn auf die „Königlich Grossbritannischen, zur Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordneten heimgelassenen Geheimen Räte“ überging. Sie waren bereits durch das Regierungsreglement vom 29. August 1714[1]) mit den ausgedehntesten Vollmachten bekleidet worden. Nur bei wichtigen politischen Angelegenheiten, wenn „es auf Exekution schon gemachter foederum oder sonst auf res pacis et belli“ ankam, waren sie verbunden, Instruktionen und Befehle von London einzuholen, und auch dann bloss, wenn „kein periculum in mora war, sondern die Zeit es erleiden konnte“. Wohl hatten die Geheimen Räte daneben fortlaufende Berichte an den König, bzw. an den „deutschen Minister bei der Person des Königs“, welcher an der Spitze der Deutschen Kanzlei stand, einzusenden und es war Regel, alle Sachen von einiger Bedeutung dem Könige zur Bestätigung vorzulegen. Allein bei der steten Abwesenheit des Königs und seiner dadurch bedingten Unkenntnis der hannoverschen Verhältnisse und Angelegenheiten war es nahezu unvermeidlich, dass die Entscheidungen nach dem Gutachten der Geheimen Räte in Hannover ausfielen. Sie brauchten, um dessen gewiss zu sein, nur einige Rücksicht auf die geradezu krankhafte Abneigung Georgs III. gegen alle Neuerungen und nebenbei auf die Person des Londoner Kollegen zu nehmen. — Liess der König-Kurfürst einmal selbständige Befehle über das Meer ergehen, so hatten die Behörden in Hannover es in ihrer Macht sie unwirksam zu machen. Es ist nicht selten vorgekommen, dass Weisungen aus London in der Hauptstadt des Kurfürstentums so interpretiert wurden, dass das Gegenteil von dem geschah, was der König beabsichtigte[2]). Wer wollte die Geheimen Räte auch in ihrem Thun und Lassen überwachen? Der Minister von Lenthe in London hat es selbst ausgesprochen, dass er es nicht für seinen Beruf halte, „jede Vernachlässigung im Lande auszuforschen und dann zum Vorwurfe eines Vortrags an des Königs Majestät zu machen“[3]). Von den Unterthanen aber wagte niemand so leicht, sich direkt an den König zu wenden. Der Zutritt zum Könige war, wenn auch nicht geradezu verboten, so doch dermassen erschwert, dass der Versuch im Publikum als aussichtslos und für den Petenten gefahrbringend galt[4]).

[1]) Gedruckt bei Spittler II, Anhang, S. 120 ff.

[2]) Beispiele dafür werden wir noch kennen lernen. Vgl. auch Rehberg, Sämtliche Schriften II, 159.

[3]) Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen J. 1856, S. 167.

[4]) Vgl. darüber die Broschürenlitteratur des Jahres 1803, namentlich die Schriften des Dr. jur. Seumnich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

So waren die Geheimen Räte zu Hannover die eigentlichen Regenten im Lande. Zumal in Personenfragen entschieden sie mit souveräner Willkür. Im Grunde genommen ernannte nicht Georg III. die Geheimen Räte und andere einflussreiche Staatsdiener, sondern diese kooptierten sich genehme Persönlichkeiten. Es war „nur menschlich“, wenn sie dabei „die Interessen ihrer Freundschaft und Familie“ wahrnahmen. Unter solchen Umständen waren Nepotismus und Protektionswesen unausbleiblich. „Einflussreichen Familien galt“, um mit Havemann zu reden, „die Bekleidung der höchsten Ämter als Erbe und umsonst suchen wir (unter Georg III.) nach Männern, welche, wie unter Ernst August und Georg Ludwig, durch Talent und Unverdrossenheit eine Stellung errangen, die sich später von den Vorzügen der Geburt abhängig zeigen sollte“[1]).

So ausgedehnt aber die Machtvollkommenheiten des Geheime-Ratskollegiums nach oben hin waren, so wenig kamen sie auf dem Gebiete der inneren Landesverwaltung zur Entfaltung. Denn hier war dem Kollegium durch die Befugnisse der Provinzialstände eine enge Schranke gezogen. Es gab nicht etwa eine Gesamtvertretung des Landes; nein, mit Ausnahme von Diepholz hatte eine jede Provinz ihre besonderen Stände[2]). Alle wollten gefragt sein, wenn es sich um wichtige Veränderungen in Verfassung und Verwaltung, etwa um die Einführung einer neuen Steuer handelte. Dies machte die Regierungsmaschine, welche schon durch die weite Entfernung zwischen Hannover und London sehr behindert war, vollends zu einer unsäglich unbeholfenen und schwerfälligen. In Sachen, wo die Zustimmung der Stände eingeholt werden musste, ist es zu einer einheitlichen, über den Rahmen der einzelnen Provinzen hinausgehenden Gesetzgebung niemals gekommen.

Auch hier erwies sich die Abwesenheit des Landesherrn von nachteiligem Einflusse. Wie anderwärts, so war auch in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen seit dem Emporkommen der absoluten Fürstenmacht im 16. Jahrhundert die Bedeutung der Provinzialstände mehr und mehr gesunken. Die letzten Herzöge von Calenberg und Lüneburg hatten bereits so gut wie ganz unabhängig

---

1) Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg III, 635.

2) Zur Zeit der schwedischen Herrschaft waren die Stände der Provinz Verden mit den Bremischen Ständen vereinigt worden. Im Jahre 1722 aber hatten sich beide Stände wieder von einander getrennt. (Manecke, Kur- und fürstlich Braunschweig-Lüneburgisches Staatsrecht S. 296.) Im Jahre 1801 setzte die Regierung nach langen Verhandlungen die Vereinigung der grubenhagenschen Stände mit den calenbergischen durch. Rehberg, Sämtliche Schriften II, 170 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von ihnen geherrscht. Nach der Entfernung des Fürstengeschlechtes erhoben aber die Stände wieder ihr Haupt und setzten der Regierung überall, wo sie ihre Rechte und Privilegien gefährdet glaubten, einen zähen und ermüdenden Widerstand entgegen. Ein Geheime-Rats-Kollegium konnte begreiflicherweise längst nicht den Einfluss auf die Stände gewinnen, welchen ein kraftvoll auftretender Herrscher durch persönliche Einwirkung ausgeübt haben würde. Durch besonders hartnäckige Opposition thaten sich die calenbergischen Landstände hervor. Erst im letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts, als A. W. Rehbergs geschickte Hand die Regierung unterstützte, konnte diese hier einigen Einfluss erringen.

Aus dem Gesagten lässt sich mit Leichtigkeit ersehen, welchen Charakter die innere Regierung Hannovers, namentlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts tragen musste. Auf der einen Seite wollte der König keine Neuerungen, auf der anderen sperrten sich die Stände gegen alle vernünftigen Reformen; wie sollten die hannoverschen Behörden es da fertig bringen, das Staatswesen aus den Bahnen des mittelalterlichen Feudalstaats herauszulenken? In ohnmächtiger Schwäche liess die Regierung die Dinge ihren herkömmlichen Gang nehmen, ohne viel einzugreifen, und suchte, aus der Not eine Tugend machend, ihre Ehre darin, sich jedes energischen Vorgehens, jeder durchgreifenden Strenge zu enthalten[1]). Dies trug ihr den Ruhm väterlicher Milde ein. Eine Zeit lang galt sie gar als die mildeste Regierung im ganzen Deutschland[2]). Selbst einsichtsvolle Männer, wie der Professor Spittler in Göttingen konnten mit Bezug auf Hannover sagen: „Wo ist das deutsche Land, das gerad' in dem Zeitalter, da alles nach despotischer Gewalt ringt, da alles unter despotischer Gewalt immer tiefer versinkt, seine mildeste Regierungen genoss, seine ausgebildeteste Freiheit ungekränkt behauptete"?[3]) Gewiss war dieses Lob nicht ganz unberechtigt. Das ergiebt sich sofort, wenn man die Zustände anderer deutscher Territorien, etwa von Hessen-Kassel zur Vergleichung heranzieht.

Über den wahren Charakter der hannoverschen Regierung unter Georg III. darf man sich aber dadurch nicht täuschen lassen. Aus der Zeit Georgs II. lassen sich doch eine Reihe schöpferischer Regierungsthaten von bleibender Bedeutung verzeichnen: der Bau der für jene Zeit grossartigen Weserschleuse bei Hameln (1734), die

---

[1]) Vgl. Lehmann, Scharnhorst I, 84 ff.

[2]) Historische Berichtigungen des öffentlichen Urteils über die durch die französische Okkupation des Kurfürstentums Hannover daselbst veranlassten militärischen Massregeln S. 10.

[3]) II, 378.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Errichtung des Landgestüts zu Celle (1735), die Gründung des Schullehrerseminars zu Hannover (1751) und vor allem die Gründung der Universität Göttingen (1737), das eigenste Werk des unsterblichen Münchhausen. Vergebens sehen wir uns aber während des Zeitraumes von 1760—1803 nach solchen Thaten um[1]). Am ersten geschah noch etwas auf denjenigen Gebieten der Staatsverwaltung, wo der Widerstand der Stände nicht in Frage kam, wie in der Landesökonomiegesetzgebung. Dagegen that man „nicht viel zur Verbesserung und Abstellung sogar auffallender Mängel“ in Verfassung und Verwaltung und „sehr wenig in der Gesetzgebung, weder der bürgerlichen noch der peinlichen“ u. s. w.[2]). — Will man den Gesamtcharakter der Periode von dem Regierungsantritte Georgs III. bis zum Beginn der französischen Okkupation im Jahre 1803 mit einem Worte bezeichnen, so kann man nur sagen, dass sie keinen Fortschritt, sondern Stagnation bedeute.

Was die Organisation des hannoverschen Staatswesens anbetrifft, so haben wir, wie bereits angedeutet ist, in dem Geheime-Ratskollegium die oberste Regierungs- und Verwaltungsbehörde des Kurfürstentums zu sehen. Diese Behörde bildete von Haus aus die Regierung für die altwelfischen Provinzen. In den Gebietsteilen, welche nach 1714 zu dem Kurfürstentum kamen, in Bremen-Verden, Lauenburg und Osnabrück bestanden besondere Regierungen zu Stade, Ratzeburg und Osnabrück. Doch waren die letzteren dem Geheime-Ratskollegium untergeordnet, welches auf solche Weise zur allgemeinen Landesregierung der hannoverschen Provinzen wurde. Überhaupt waren alle Landesbehörden dem Geheime-Ratskollegium subordiniert mit alleiniger Ausnahme der Domänenkammer und der Kriegskanzlei. Faktisch standen auch diese unter jenem Kollegium, da an ihrer Spitze Geheime Räte standen, welche die wichtigeren Ressortangelegenheiten vor das Plenum des Geheimen Rates zu bringen pflegten.

In den Jahren 1801 und 1802 wurde das Geheime-Ratskollegium einer Reorganisation unterzogen. Der Charakter derselben kündigt sich in der Bezeichnung „Königlich-kurfürstliches Staats- und Kabinettsministerium“, an. Es wurde eine Zweiteilung des Kollegiums herbeigeführt, in der Weise, dass ein Teil der Regierungsgeschäfte von der Behandlung im Plenum eximiert und einem besonderen Kabinettsministerium übertragen wurde. In erster Linie waren dies die Sachen, „welche aus besonderen politischen Ursachen ein genaueres Geheimnis erforderen“, mit anderen Worten,

1) Vgl. Historische Berichtigungen S. 10 f.

2) Rehberg, Sämtliche Schriften II, 160.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Angelegenheiten der äusseren Politik. Dazu kamen alle „Hauptveränderungen in der Einrichtung des Dienstes“, und die allgemeine Aufsicht über die Verfassung und Verwaltung des Landes.

Die Geschäfte, welche dem Staatsministerium verblieben, gelangten entweder vor das Plenum, — die „interna generalia“ — oder wurden in den Departements erledigt. — Gewisse Departements hatten sich bereits im Laufe des 18. Jahrhunderts gebildet. Durch das Reglement vom 5. Januar 1802 wurden von dem Könige 17 solcher Departements festgesetzt und den einzelnen Ministern zugewiesen. Es waren folgende: 1) Das General-Polizeidepartement; 2) das calenberg-grubenhagensche Polizei- und Städtedepartement; 3) das lüneburgische und hoyasche Polizei- und Städtedepartement; 4) das landschaftliche Licent-Kontributions- und Schatzdepartement; 5) das bremensche und verdensche Departement; 6) das lauenburgische und hadelnsche Departement; 7) das bentheimsche Departement; 8) das Grenz- und Hoheitsdepartement, zu welchem auch die Landesökonomiesachen gehörten; 9) das Lehnsdepartement; 10) das Justizdepartement; 11) das Konsistorialdepartement; 12) das Post-; 13) das Kloster-; 14) das Universitäts- und Schul-; 15) das Harz-; 16) das Kommerz- und Manufaktur-, und 17) das Wegebau-Departement[1]).

Man sieht, es fand eine Verquickung des sogenannten Realsystems mit dem System der Provinzialverwaltung statt. Im übrigen war die Verfassung des Staats- und Kabinettsministeriums eine rein kollegialische. In dem Kabinettsministerium hatten nur die eigentlichen Kabinettsminister Sitz und Stimme, im Plenum des Staatsministeriums sowohl die Kabinetts- als auch die Staatsminister. Die unter den Ministern stehenden Referenten, die Geheimen Kabinettsräte (vor 1802 „Wirkliche Geheime Sekretäre“ genannt) und die Geheimen Kanzleisekretäre, welchen die Bearbeitung und Expedition der Ministerialgeschäfte oblag, hatten nur ein votum consultativum. Wenn sie gleichwohl einen grossen Einfluss besassen und nicht selten ihre Vorgesetzten beherrschten, so hatte das seinen natürlichen Grund darin, dass die Referenten in der Regel die Akten allein bearbeiteten und durch ihren Vortrag auf die Entscheidungen der Minister einen bestimmenden Einfluss ausübten. Im Publikum wurde die Einrichtung, dass die Sekretarien, welche die Entscheidung thatsächlich in den Händen hatten, weder ein votum decisivum besassen, noch irgend welche Verantwortung trugen, vielfach als unnatürlich und unhaltbar getadelt.

[1]) Die Verteilung dieser Departements unter die einzelnen Minister und Geh. Kanzleisekretäre s. im Königlich Grossbritannischen und Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Staatskalender auf das Jahr 1803 S. 4 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die zweite Centralbehörde im Kurstaate war das Kammerkollegium. Gleich dem Ministerium stand die Kammer unmittelbar unter dem Könige und hatte die Befugnis direkt an denselben zu berichten. — Ihre Verfassung war ebenfalls eine kollegialische. An der Spitze stand eine Anzahl Geheimer Kammerräte, unter welchen stets mehrere Minister waren. Der erste Minister pflegte zugleich Kammerpräsident zu sein. Auch in der Kammer lag die eigentliche Bearbeitung der Geschäfte und der Vortrag den Subalternbeamten, oder, wie sie hier genannt wurden, den Kameralen ob[1]).

Das Kammerkollegium hatte die gesamte Verwaltung der landesherrlichen Domänen unter sich. Bedenkt man, dass die Domänen zu jener Zeit im Staatshaushalte eine bei weitem grössere Rolle spielten als heutzutage, und dass die landesherrlichen Einnahmen sich hauptsächlich aus den Überschüssen der Domanialämter zusammensetzten, so wird man es begreiflich finden, dass die Kammer noch im 18. Jahrhundert als die wichtigste Staatsbehörde angesehen wurde.

Die Kompetenz der Kammer war jedoch nicht auf die Verwaltung der Domänen beschränkt. Das ganze Forstwesen, die Bergwerke und Salinen, die Deich- und Strombausachen, das Zollwesen, das Landgestüt zu Celle und eine Reihe anderer Gegenstände standen unter ihrer Direktion. Über die ihr unterstehenden Beamten — das Gros der Staatsdienerschaft — übte die Kammer eine nahezu unumschränkte Disciplinargewalt aus. Sie durfte die Beamten selbst nach Belieben absetzen, ohne dass die Betroffenen Rekurs einlegen konnten. Ferner hatte die Kammer eine Menge polizeilicher und gerichtlicher Befugnisse. Ihr kam es zu, gewissen Klassen von Gewerbetreibenden, den Gastwirten und Krügern auf dem Lande, den Branntweinbrennern, Musikanten, Schornsteinfegern etc. die nötigen Konzessionen zu erteilen. Sie übte die gutsherrlichen Rechte über die zahlreichen herrschaftlichen Meier und Neubauer aus. Etwaige Streitigkeiten über den „modus servitiorum“ bei den Meiergütern entschied sie eigenmächtig in erster und letzter Instanz[2]). Diese Kameraljustiz war um so bedenklicher, als nicht etwa innerhalb des Kollegiums eine besondere Kammerjustiz-Deputation bestand, wie das bei den Kriegs- und Domänenkammern im Preussischen der Fall war. Vielmehr wurden die Entscheidungen

---

[1]) Es waren ein Kammermeister, ein Geheimer Kammersekretär, 10 Kammersekretäre, 2 Kammerregistratoren etc. Vgl. Manecke, Kur- und fürstlich Braunschweig-Lüneburgsches Staatsrecht S. 192.

[2]) Vgl. die Göhrder Konstitution vom 19. Okt. 1719. Corpus Constitutionum Ducatus Luneburgici et Comitatus Hoyensis IV, 2 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im Plenum der Kammer gefällt. Wie es da um die Garantie einer unparteiischen Rechtsprechung bestellt war, lässt sich denken.

Auch die dritte Centralbehörde, die Kriegskanzlei, hatte eine kollegialische Verfassung. In der Regel gehörten ihr zwei Minister, ein Geheimer Kriegsrat und vier Kriegsräte an, von denen aber nur die wenigsten in Hannover anwesend zu sein und ihren Sitz einzunehmen pflegten [1]). Der Kriegskanzlei fiel die Sorge für „die Erfordernisse und die Verpflegung“ des Militärs, mit anderen Worten der ganze militärische Haushalt zu. Die Ausgaben für das Militär wurden von ihr aus der Kriegskasse bestritten, deren Einnahmen sich vornehmlich aus den bedeutenden Beiträgen der Landschaften zum Militäretat zusammensetzten [2]). Die Bewilligung der Ausgaben, welche nicht stehend waren, stand allerdings nicht der Kanzlei, sondern dem Ministerium zu. — In die Militärgerichtsbarkeit teilte sich die Kriegskanzlei mit dem Generalkommando, erstere übte die Civil-, letzteres die Kriminaljustiz aus [3]). Die Angelegenheiten, welche sich auf den eigentlichen militärischen Dienst bezogen, oder, wie man damals sagte, die „pure militaria“, waren ausschliesslich dem Generalkommando vorbehalten. Das Verhältnis zwischen Generalkommando und Kriegskanzlei war ein wenig freundliches und „artete immer mehr in das eines fast offenbaren Krieges aus“ [4]). Denn die letzgenannte Behörde, welche lange Zeit hindurch nur aus Nichtmilitärs bestand, betrachtete als ein vorwiegend finanzielles Kollegium die militärischen Angelegenheiten lediglich aus dem „ökonomischen“ Standpunkte und war überall auf Ersparungen bedacht [5]). Das System des Sparens ging soweit, dass die Kanzlei und das von dem gleichen, engherzigen Geiste beseelte Ministerium sich allen von der Generalität beantragten militärischen Reformen widersetzten, nur weil sie Geld kosteten. Das hatte natürlich die schlimmsten Folgen für den Dienst und führte schliesslich eine völlige Desorganisation im Militärwesen herbei, die nachmals im Jahre 1803 verhängnisvoll werden sollte.

---

[1]) Im Jahre 1803 waren von den 7 Mitgliedern der Kriegskanzlei nur 3 im Inlande. Die übrigen bekleideten zugleich gesandtschaftliche Posten im Auslande, wie denn überhaupt die Akkumulation von Ämtern in einer Hand im Hannoverschen etwas Gewöhnliches war.

[2]) Vgl. S. 20.

[3]) Manecke S. 199.

[4]) Historische Berichtigungen S. 43.

[5]) Das. S. 37 ff.; vgl. v. Ramdohr, Versuch einer kurzen aber treuen Darstellung des von den Franzosen im Monate Juni 1803 unternommenen und vollführten Einfalls in die Kurhannöverschen Lande. Archiv des Histor. Vereins für Niedersachsen J. 1846, S. 30 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ebenfalls erstreckte sich auf das ganze Land die Kompetenz der obersten Justizbehörde, des Ober-Appellationsgerichts zu Celle. Dieses hatte im Jahre 1713 eine sonst treffliche Ober-Appellationsordnung erhalten, welcher im Jahre 1733 ein neues Reglement „wegen verbesserter Einrichtung des Ober-Appellationsgerichts“ folgte. Nur schade, dass der Geschäftskreis des Appellationshofes nicht klar und scharf gegen das Ministerium und die Kammer abgegrenzt war.

Jüngeren Datums waren zwei andere Centralbehörden: das 1786 gegründete Kommerzkollegium und das im Jahre 1800 errichtete General-Postdirektorium. In dem Kommerzkollegium, welchem die „beständige Besorgung aller Kommerz-, Fabrik- und Manufakturangelegenheiten“ oblag, sassen zwei Minister und vier Kommerzräte; ausserdem gehörte ihm eine Anzahl teils von den Landschaften und den Städten präsentierter, teils von der Regierung aus der Kaufmannschaft hinzugezogener Personen an. — Das General-Postdirektorium, bestehend aus 3 Mitgliedern, darunter einem Oberpostdirektor und einem Postdirektor, hatte unter Aufsicht eines Ministers „überhaupt alle und jede Postsachen, mithin auch die Öconomica und Rechnungssachen zu respicieren“ [1]).

An Provinzial- oder Mittelbehörden finden wir ausser den schon erwähnten Provinzialregierungen zu Stade, Ratzeburg und Osnabrück die Justizkanzleien und Hofgerichte zu Hannover (für Calenberg-Grubenhagen, Hoya und Diepholz), zu Celle, Stade und Ratzeburg, die Konsistorien zu Hannover, Stade, Ratzeburg und Osnabrück, sowie die Oberforstämter zu Hannover, Göttingen, Celle, Nienburg, Harburg und Lauenburg. — Die Regierungsgeschäfte des Landes Hadeln besorgte der sogenannte Gräfe, welcher mit dem ersten Mitgliede der Bremen- und Verdenschen Regierung zu Stade identisch zu sein pflegte.

Einen besonderen Blick müssen wir auf die osnabrückschen Verhältnisse werfen. Da nämlich das Hochstift erst gegen Ende 1802 an Hannover gekommen war, so hatte in den Verhältnissen desselben durch die hannoverschen Organisations-Kommissäre bis zum Eintritt der französischen Okkupation noch nicht viel geändert werden können. Immerhin war genug geschehen, um eine lebhafte Unzufriedenheit mit dem hannoverschen Regimente herbeizuführen [2]). —

---

[1]) Verordnung wegen Errichtung des General-Postdirectorii vom 9. Mai 1800. Ebhardt, Sammlung der Verordnungen für das Königreich Hannover aus der Zeit vor dem Jahre 1803 II, 522.

[2]) Vgl. v. Bülow, Bemerkungen, veranlasst durch des Herrn Hofrats Rehberg Beurteilung der Kgl. Preussischen Staatsverwaltung und Staatsdienerschaft S. 260

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die höchste Behörde im Osnabrückschen war der Geheime Rat oder die Regierung, welche auch im Jahre 1802 intakt blieb, nur dass sie dem Ministerium in Hannover untergeordnet wurde. Sie bestand aus einem bis zwei Geheimen Räten, einem Geheimen Referendar, dessen Stelle längere Zeit hindurch Justus Möser bekleidet hatte, zwei Sekretären, einem Oberzahlkommissar und anderen Beamten. Ihre Qualität war eine doppelte; einmal war sie Domänenkammer und zweitens Provinzialregierung. Auch die „Land- und Justiz- auch Lehnskanzlei", war nicht bloss eine Justiz-, sondern zugleich eine Regierungsbehörde. Sie berief z. B. die Landstände, erkannte in den Steuersachen und übte die mannigfaltigsten polizeilichen Befugnisse aus. Ausser diesen beiden Behörden und dem evangelischen Konsistorium existierten zu Osnabrück ein katholisches Officialatgericht und ein Generalvikariat. Von hannoverscher Seite wurde endlich eine General-Interims-Administrationskommission zur Verwaltung der säkularisierten geistlichen Güter errichtet.

Unter den Unterbehörden im Hannoverschen nahmen die erste Stelle die Domanialämter ein, welchen ein Amtmann oder „erster Beamter" und ein, bei grösseren Ämtern auch mehrere Amtsschreiber, oder „zweite Beamte"[1]) vorstanden. Hinsichtlich ihrer Grösse und ihrer Gliederung in Unterabteilungen wiesen die Ämter die erheblichsten Unterschiede auf. Während manche von ihnen nur wenig gegliedert waren, zerfiel die Mehrzahl in mehrere Vogteien, Gografschaften, Gogerichte, Börden u. s. w., diese wieder in Kirchspiele, Dorf- und Bauernschaften und ähnliche Abteilungen. Es zeigte sich hier ein Reichtum historischer Entwickelungen, wie er kaum grösser gedacht werden konnte. Von oben herab aber hatte man nichts gethan, um durch Amts- oder Landgemeindeordnungen in das Chaos Ordnung zu bringen.

Die Domanialämter vereinigten die gesamte niedere Verwaltungs- und Regierungsthätigkeit in sich. Regelmässig waren die Amtmänner Pächter des Domanialgutes. Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts begann man, die Pachtungen von den Ämtern zu trennen. Die „Beamten" verwalteten die mannigfaltigen Domanial- und Amtsgefälle, führten die Amtsregister und legten der Kammer von dem gesamten Amtshaushalte Rechnung ab. In die Polizeistrafgewalt über die Amtsunterthanen teilten sich die „Beamten" mit der

Anm. und Heinrich David Stüve, Doktor der Rechte und Bürgermeister der Stadt Osnabrück S. 59 f.

[1]) Unter „Beamten" verstand man damals im Hannoverschen ausschliesslich die Amtmänner, Amtsschreiber und Amtsauditoren. Die übrigen Staatsdiener nannte man Bediente oder Angestellte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Domänenkammer. Die ersteren hatten bei allen Vergehen gegen die Sicherheits-, Haus- und Feuer-, Feld- und Forstpolizei die Untersuchung zu führen. Die Strafansetzung wurde aber bis zur Abhaltung der jährlichen „Landgerichte“ verschoben, und hier durch landesherrliche Kommissäre aus der Kammer, meist durch die Minister selbst vorgenommen. Gegen die Erkenntnisse dieser Kommissäre gab es (nach der Göhrder Konstitution) keinerlei Appellation.

Die „Landgerichte“ waren zugleich eine Art Amtsvisitation. Die Kommissäre hatten die Pflicht, sich davon zu überzeugen, ob die „Beamten“ die Haushaltungen gut verständen und auf zweckmässige und gemeinnützige Verbesserungen, sowohl in Hinsicht auf die Domänen, als auch auf die Wohlfahrt der Unterthanen Bedacht nähmen [1]). Bei der Eilfertigkeit, mit welcher solche Visitationen von den Kammerräten abgehalten wurden [2]), kam ihnen jedoch nur geringe praktische Bedeutung zu.

Ausser der polizeilichen Strafgewalt hatten die Ämter auch die Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit in erster Instanz. In Civilsachen entschieden die Beamten selbständig, in Kriminalsachen hatten sie bloss die Instruktion, während das Urteil von den Justizkanzleien gesprochen wurde. Im übrigen erfreuten sich die Beamten in ihrer Qualität als Justizbeamte einer völligen Unabhängigkeit von den höheren Justizkollegien und dem Justizdepartement; sie waren ja lediglich dem Kammerkollegium subordiniert. Wenn nicht mehr über die Rechtspflege bei den Ämtern geklagt wird, so ist das nur der anerkannten Rechtlichkeit des hannoverschen Beamtenstandes zuzuschreiben [3]).

Eine Trennung von Jurisdiktion und Verwaltung findet sich bloss im Lande Hadeln, welches eine ganz eigentümliche Gerichtsverfassung besass, und im Osnabrückschen. In letzterer Provinz waren die von einem Landdrosten und einem Rentmeister versehenen Ämter durchaus getrennt von den Gogerichten, welche die Jurisdiktion in erster Instanz über die landsässigen Unterthanen ausübten.

Eine zweite Klasse von Untergerichten wurde durch die zahlreichen Patrimonialgerichte gebildet. Die Patrimonialgerichtsbarkeit

---

[1]) Kammerausschreiben vom 3. April 1778. Spangenberg, Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben, welche für sämtliche Provinzen des hannoverschen Staats bis zur Zeit der feindlichen Usurpation ergangen sind. II, 672 ff.

[2]) Vgl. v. Bülow, Bemerkungen S. 189, Anm.

[3]) Vgl. übrigens v. Bülow, Bemerkungen S. 193 und Stüve, Über die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover S. 27.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stand bald Stiftern und Klöstern, bald den Städten, bald auch Privatpersonen zu. In den Städten befand sich ihre Ausübung durchweg in den Händen der Magistrate. Die adeligen Gerichte bestanden in der Regel nicht aus geschlossenen Bezirken, sondern umfassten, je nach der Ausdehnung der Gutsherrlichkeit eine grössere oder geringere Anzahl von zerstreut liegenden Höfen. — Die Kompetenz der Patrimonialgerichte war eine beschränkte. Im Besitze der peinlichen Gerichtsbarkeit befand sich nur ein Teil derselben; meist erstreckten sich ihre Befugnisse nur auf die niedere Civil-, hier und da bloss auf eine Art Pfahlgerichtsbarkeit.

Sehr fühlbar machte sich in der Justizpflege der Mangel an einheitlichen Gerichtsordnungen. Es gab eine namhafte Anzahl von Untergerichtsordnungen, alle längst veraltet und in keiner Hinsicht mehr genügend. Eine rühmliche Ausnahme bildete allein die Bremen- und Verdensche Untergerichtsordnung vom 5. November 1753. Von den höheren Landesjustizkollegien hatte fast ein jedes seine besondere Gerichts- und Prozessordnung. Noch mehr tritt der Mangel an Einheitlichkeit in dem Sportelwesen hervor. Angeblich existierten in dem Kurfürstentume „wenigstens hundert verschiedene und doch unvollständige Taxen dieser Art“ [1]).

Bei solchen Verhältnissen ist es nicht verwunderlich, dass man es zu der Ausbildung eines eigenen Landrechts nicht gebracht hatte [2]). War man doch nicht einmal soweit gekommen, die empfindlichsten Lücken des römischen Rechtes zu ergänzen. Vergebens suchen wir nach angemessenen Konkurs- [3]) und Hypothekenordnungen. Auch an Vormundschaftsgesetzen fehlte es; die einzige Instruktion vom 1. Mai 1801 galt nur für das platte Land in den älteren Provinzen. Ganz verwahrlost war das Notariatswesen, welchem noch immer die Notariatsordnung Kaiser Maximilians I. vom Jahre 1512 zu Grunde lag. — Nicht weniger zurückgeblieben war man im Strafrechte. In der Kriminaljustiz machte die „peinliche Halsgerichtsordnung“ Kaiser

---

[1]) Das Königreich Hannover nach seinen öffentlichen Verhältnissen etc., zum Druck befördert durch H. Luden, S. 284; v. Bülow, Bemerkungen S. 45.

[2]) Dieser Mangel war einsichtsvollen Männern nicht verborgen geblieben. So machte G. H. v. Rühling (118 Entscheidungen des kurhannöverschen Oberappellationsgerichts zu Celle. 1805. Einl.) den Vorschlag, das preussische Landrecht in Hannover einzuführen. Für die hannoverschen Staaten, in denen seit 30 Jahren nichts Erhebliches für die Gesetzgebung geschehen sei, meinte Rühling, könne nicht wohlthätiger gesorgt werden, als wenn man das preussische Landrecht mit denjenigen Modifikationen, welche Landesobservanzen, Statuten und Lokalitäten nötig machen möchten, als förmliches Landesgesetz annähme.

[3]) Eine Ausnahme bildete allein die Osnabrücksche Konkursordnung vom 20. November 1777.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Karls V. das Grundstrafgesetz aus. So kam auch die Tortur noch häufig in Anwendung.

Doch nahmen die Kriminalprozesse seit der Kriminalinstruktion vom 11. Mai 1736 einen einigermassen prompten Verlauf, während bei den übrigen Prozessen eine ungeheuerliche Weitläufigkeit und ein unsagbar schleppender Geschäftsgang herrschte. Es galt schon als ungemein viel, wenn ein durch alle Instanzen laufender Prozess binnen 2—3 Jahren zum Ende gelangte. Dass solche Prozesse 10 bis 20 Jahre dauerten, war nichts Seltenes, ja, es wird von Rechtshändeln berichtet, deren Dauer weit über das gewöhnliche Menschenalter hinaus reichte [1]). Der Ruhm einer musterhaften Rechtspflege, in welchem die hannoversche Beamtenwelt sich sehr gefiel, stand demnach nicht auf festen Füssen [2]).

Das landesherrliche Finanzwesen, zu dem wir jetzt übergehen, beschränkte sich auf die sogenannten ganz- oder halbprivatwirtschaftlichen Staatseinnahmen; das Steuerwesen unterstand der landständischen Verwaltung. Leider sind wir über die landesherrlichen oder herrschaftlichen Finanzen nur wenig unterrichtet. Denn es ruhte damals über ihnen ein undurchdringlicher Schleier. Den Ständen und dem Publikum war jegliche Kenntnis des kurfürstlichen Finanzwesens gänzlich vorenthalten [3]). Niemand wusste zu sagen wie es mit den herrschaftlichen Einnahmen bestellt sei, und es war eine oft aufgeworfene Frage, ob die Überschüsse der Domanialeinkünfte nach England gingen, oder insgeheim zu Hannover aufgehäuft würden. In Wirklichkeit sind wenigstens unter der Regierung Georgs III. beträchtliche Überschüsse überhaupt nicht erzielt worden [4]).

Die Einnahmen des Landesherrn waren, wenn man von den an die Kriegskasse abgelieferten landschaftlichen Beiträgen zum

---

1) v. Bülow, Bemerkungen S. 187.

2) Vgl. auch Historische Berichtigungen S. 13 und (Oppermann), Zur Geschichte der Entwickelung und Thätigkeit der allgemeinen Stände des Königreichs Hannover S. 15.

3) Noch im Jahre 1815 durfte der Vorstand der Generalkasse auf eine Frage des präsumptiven Thronfolgers nach der Grösse des Domanialeinkommens nicht eher Antwort erteilen, als bis der König und das Ministerium ihn ausdrücklich dazu ermächtigt hatten. Roscher, System der Finanzwissenschaft, S. 16, Anm. 8. Das Publikum ist über das landesherrliche Finanzwesen erst durch die Aufschlüsse aufgeklärt worden, welche der Geh. Kabinettsrat Rose in einer vor der zweiten Kammer der Allgemeinen Ständeversammlung am 30. Juni 1832 gehaltenen Rede gab.

4) Vgl. Meiners und Spittler, Göttingisches Historisches Magazin II, 79 ff. und die Ausführungen des Geh. Kabinettsrats Rose über das sogen. „Gewölbe“ und die königliche Schatullkasse in seiner Rede vom 30. Juni 1832. Hannoversches Portfolio II, 361 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Militäretat absieht, wesentlich identisch mit den Einkünften der unter dem Kammerkollegium stehenden Hauptkammerkasse oder Rentkammer. Zwar hatten auch die Ministerial-Departements eine Reihe verschiedener Kassen unter sich, z. B. die Klosterkasse, die Chausseebaukasse, die Altfürstlich-Braunschweigsche Allodialkasse, die Universitätskasse, die Lotteriekasse etc.; allein von diesen Kassen hatte jede ihre besonderen Zuflüsse und Ausgaben und bildete so einen für sich bestehenden, von der eigentlichen Finanzverwaltung völlig abgeschlossenen Haushalt. Reichte eine jener Kassen mit ihren Einnahmen nicht aus, so empfing sie nicht etwa Zuschüsse aus Staatsmitteln, sondern musste die nötigen Summen anleihen, vielleicht von solchen Kassen, welche Überschüsse aufzuweisen hatten.

Die Einkünfte der Rentkammer[1]) bestanden in der Hauptsache aus den Überschüssen der Domanialämter. Die letzteren setzten sich aus den verschiedenartigsten Einnahmen zusammen. Da waren zunächst die Pachtgelder von den Domanialgrundstücken. Wenn sie nicht mehr als etwa 200 000 ℛ℔ im Jahre betrugen, so lag das daran, dass die Domanialgüter regelmässig zu einem überaus billigen, mit dem wahren Ertrage in keinem Verhältnisse stehenden Preise, meist an die Beamten selbst verpachtet wurden[2]). Weit grösseren Ertrag lieferten die verschiedenen Zinsen und Zehnten: von ihnen brachten in dem Rechnungsjahre vom 1. Mai 1802 bis dahin 1803 die Meier- und Grundzinsen nebst den Weinkaufsgefällen 112 960 ℛ℔ ein, die Herrendienstgelder, mit welchen die herrschaftlichen Meier die Hand- und Spanndienste abzukaufen pflegten, 251 102 ℛ℔, die mannigfaltigen Korn- und Schmalzehnten 222 013 ℛ℔, die Häuslings-, Schutz- und Dienstgelder 22 055 ℛ℔ u. s. w.

Auch die Zölle, namentlich die Elbzölle, warfen dem Landesherrn bedeutende Überschüsse ab, die sich im Durchschnitte auf $^1/_3$ Million Thaler veranschlagen lassen. Nach ihnen kamen die Forst- und Masteinnahmen mit einem jährlichen Ertrage von etwa 250 000 ℛ℔. Ferner standen der Kammer beträchtliche Aktivkapitalien zu, welche eine Höhe von 4 660 205 ℛ℔ erreichten, und von denen 4 210 522 ℛ℔ zu 3 % bei der englischen Bank angelegt waren. Geringer waren die Erträge des Postwesens, der Salinen u. s. w.,

---

[1]) Die Angaben über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sind durchweg aus den Akten der Okkupationszeit entnommen.

[2]) Haben die Kurbraunschweigischen Unterthanen Ursache, sich über die in Ansehung ihrer 1806 getroffenen Königlich Preussischen Entschliessungen zu freuen? S. 68. Vgl. (Oppermann), Zur Geschichte und Thätigkeit der allgemeinen Stände des Königreichs Hannover S. 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

da sie grossenteils durch die Betriebskosten aufgezehrt wurden. Die Bergwerke des Harzes, weit entfernt grosse Überschüsse abzuwerfen, erforderten im Gegenteil Zuschüsse. So hatte die Harzer Bergbaukasse in dem Rechnungsjahre 1801/2 neben einer Einnahme von 610 035 ℛ℔ eine Ausgabe von 634 658 ℛ℔, wies also ein Defizit von 24 623 ℛ℔ auf. — Alles in allem haben sich die jährlichen Einkünfte der Kammer zu Beginn des 19. Jahrhunderts auf etwa 2 Millionen Thaler belaufen.

Ein nicht unbeträchtlicher Teil von den landesherrlichen Einkünften ward nun auf das hannoversche Militär verwandt. Im Ordinarium sollen jährlich 200 000 ℛ℔ aus den Kammerintraden zum Militäretat zugeschossen sein, in vielen Jahren stieg dieser Zuschuss aber auf das Doppelte und Dreifache[1]). — Die Hofhaltung zu Hannover, welche trotz der Abwesenheit des Herrschers beibehalten wurde, erforderte einschliesslich des kurfürstlichen Marstalls jährlich an die 250 000 ℛ℔. Auch die Zinsen der sich auf etwa 4 Millionen Thaler belaufenden Domanialschuld waren recht beträchtlich. — Eine andere Hauptausgabe der Kammerkasse bestand in den Besoldungen der Staatsdienerschaft, welche wenigstens $^1/_3$ Million Thaler in Anspruch nahmen. Zu ihnen gesellten sich die unverhältnismässig hohen Pensionen, mit deren Erteilung man im Hannoverschen geradezu verschwenderisch umging[2]). Es kam selbst vor, dass auswärtige Fürsten mit Pensionen bedacht wurden: so erhielt der regierende Herzog von Mecklenburg-Strelitz eine Pension von 2000 ℛ℔, ein anderer Prinz aus demselben Hause, welcher hannoverscher General gewesen war, erfreute sich einer solchen von 6000 ℛ℔[3]). — Weiter sind die Bau- und Unterhaltungskosten der herrschaftlichen Gebäude zu erwähnen: sie erforderten Jahr aus Jahr ein an die 100 000 ℛ℔ und darüber. Nicht minder kostspielig waren die Deich- und Strombauten, besonders in solchen Jahren,

---

[1]) Nach Akten aus der Okkupationszeit. — Der Geheime Kabinettsrat Rose hat in seiner Rede vom 30. Juni 1832 angeführt, das Domanium habe unter Georg III. jährlich 343 000 ℛ℔ zum Militäretat hergegeben. Dagegen giebt ein anderer Kenner der hannoverschen Verhältnisse, Kammermeister Hofrat Patje, (Anmerkung zu den vielen Schriften über die hannoverschen Angelegenheiten) an, auf das Militär sei aus den landesherrlichen Einkünften jährlich eine halbe Million Thaler verwandt worden. Vgl. auch Meiners und Spittler, Göttingisches Historisches Magazin II, 81.

[2]) Vgl. Hausmann, Erinnerungen S. 20.

[3]) Das galt nicht bloss vom Civil- sondern auch vom Militärdienst. Im Jahre 1803 sollen bei einer Armee von nicht völlig 13 000 Mann über 7000 pensionierte Soldaten und Unteroffiziere im Lande gewesen sein. Historische Berichtigungen des öffentlichen Urteils I, 17.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wo Hochfluten und Überschwemmungen stattgefunden hatten. Weniger erheblich gestalteten sich die Kosten für die sehr im Argen liegenden Gefängnisanstalten, an deren Spitze das Zuchthaus zu Celle stand, für den Strassenbau, die Mooranlagen im Bremischen, das Landgestüt zu Celle und für andere Zwecke mehr: alles in allem erreichten sie aber gewiss die Summe von mehreren 100 000 Thalern. — Nach allem diesen wird es begreiflich scheinen, dass von hohen Überschüssen der landesherrlichen Finanzen nicht die Rede sein konnte.

Dass die Verwaltung der kurfürstlichen Finanzen an manchen Fehlern krankte, kann nicht überraschen. Wir haben in der Zersplitterung des Kassenwesens einen der schwersten kennen gelernt. Dieser hing wieder eng damit zusammen, dass es an einer einheitlichen Finanzbehörde fehlte. In die Regelung des Finanzwesens teilten sich nicht weniger als drei Kollegien: das Ministerium, die Kammer und die Kriegskanzlei. Die erstgenannte Behörde hatte insofern den Vorrang, als ihr die Bewilligung aller nicht ständigen Ausgaben über 50, später über 100 Thaler vorbehalten war. Dagegen wurden die laufenden Ausgaben bei der Civil- und Militärverwaltung allein durch die Kammer und die Kriegskanzlei geregelt und bestritten. Eine eigene Kasse stand dem Geheime-Ratskollegium bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts nicht zu. Erst im Jahre 1800 wurden die Einnahmen und Ausgaben, welche nicht zu den eigentlichen Domänen gehörten, der Rentkammer abgenommen, und einer neu errichteten, unmittelbar unter dem Ministerium stehenden „Generalkasse“ beigelegt. — Kurze Zeit darauf ward auch die Einrichtung getroffen, dass die Ministerialdepartements, welche bis dahin ihre Bedürfnisse in unbestimmten Summen aus der Kammerkasse erhoben hatten, eine gewisse nicht zu überschreitende Summe angewiesen erhielten [1]). Das war ein grosser Fortschritt gegen früher; zu einem jährlichen, nach der Höhe der wahrscheinlichen Einkünfte berechneten Finanzplane hatte man es aber damit noch lange nicht gebracht. Mit einem Worte, es fehlte dem landesherrlichen Finanzwesen ganz und gar an der notwendigen Klarheit und Übersichtlichkeit.

Neben der landesherrlichen Regierung und Verwaltung, welche bislang unsere Aufmerksamkeit gefesselt hat, nahm die landständische Administration ein grosses Gebiet ein. Eine jede Provinz hatte ihre besondere ständische Verfassung. Nur in dem einen Punkt glichen sich die verschiedenen provinzialständischen Verfassungen, dass von einer organischen Vertretung aller Volksklassen in ihnen

[1]) Auch ein Wort über die Civiladministration der Kurhannoverschen Lande S. 25.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch nicht entfernt die Rede war. Sieht man von dem Ländchen Hadeln[1]) ab, so behauptete der Adel überall ein grosses Übergewicht. Am wenigsten war dies noch im Calenbergischen der Fall, wo sich die Dreikurienteilung faktisch erhalten hatte, und wo dem Adel auf den Landtagen nur eine Kuriatstimme zustand. Auf den übrigen Landtagen, wo die Abstimmung nicht nach Kurien, sondern nach Stimmenmehrheit erfolgte und jede Stimme gleichviel galt, übte dagegen die Ritterschaft eine unbestrittene Herrschaft aus. Obendrein war es der letzteren im Lüneburgischen gelungen, den Stand der Prälaten in den Hintergrund zu drängen. In den Provinzen Hoya, Bremen, Verden und Lauenburg hatten sich die Prälaten ganz aus den Landtagen verdrängen lassen. Auch die Zahl der landtagsfähigen Städte war mehr und mehr herabgegangen. Der Bauernstand als solcher war in den Landtagen überhaupt nicht vertreten; von ihm galt ja das klassische Wort des Wiener Reichshofrats vom Jahre 1792, „dass der angebliche Bauernstand in der deutschen Verfassung unerfindlich sei“[2]).

Das Plenum der Provinzialstände wurde nur in seltenen Fällen, namentlich bei landschaftlichen Wahlen, einberufen. Statt dessen traten in kürzeren Zwischenräumen engere ständische Ausschüsse zusammen. Calenberg-Grubenhagen und Hoya zählten drei solche Ausschüsse: den grösseren Ausschuss oder das landschaftliche Deputations-Kollegium, den engeren Ausschuss und das Schatzkollegium. In den übrigen Provinzen war nur ein Ausschuss, die sogenannte Landschaft, vorhanden. In den calenbergischen Ausschüssen, aber auch nur hier, hielten die Vertreter der Prälatur und der Städte dem Adel wenigstens numerisch das Gleichgewicht. In Hoya lag das Verhältnis bereits zu Gunsten des Adels und in den Ausschüssen der übrigen Provinzen dominierte der Adel ganz entschieden. — Sehr bald konzentrierte sich in den Ausschüssen die gesamte Macht der Landstände. In Calenberg konnte es schon um das Jahr 1700 geschehen, dass der landschaftliche Ausschuss dem Kurfürsten Georg Ludwig zum Zwecke seiner englischen Thronbesteigung 300 000 ℛ aus der ständischen Kasse bewilligte, ohne dass die übrigen Mitglieder des Landtages davon die mindeste Kenntnis erhielten[3]).

Die hauptsächliche Bedeutung der Stände lag auf dem Gebiete des Steuerwesens. Ohne Zustimmung und Mitwirkung der Stände durfte von der Landesherrschaft weder eine neue Steuer eingeführt

[1]) Über die dortigen eigentümlichen Verhältnisse vgl. Manecke S. 274 ff.
[2]) Göttinger Prorektoratsrede vom 4. Juni 1889 von L. Weiland S. 12.
[3]) Rehberg, Sämtliche Schriften II, 158.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch eine Veränderung der bestehenden Steuern vorgenommen werden. Auch an der Verwaltung des Steuerwesens hatten die Stände grossen Anteil. In den älteren Provinzen, welche den Kurstaat im engeren Sinne ausmachten, in Calenberg-Grubenhagen, Lüneburg und Hoya, verwalteten die Stände die Steuern so gut wie ganz allein. Organe der ständischen Steuerverwaltung waren in Calenberg-Grubenhagen die Licent-Kommissarien und Inspektoren nebst dem Schatzkollegium, in Lüneburg und Hoya die Landkommissarien und das Schatzkollegium. Die Erhebung der Steuern erfolgte in Calenberg-Grubenhagen und Lüneburg durch eigene landschaftliche Einnehmer, in Hoya dagegen durch landesherrliche Bediente. In Bremen-Verden, Lauenburg und Osnabrück war der Einfluss der Regierung auf das Steuerwesen ein grösserer. Hier lag die Erhebung der Steuern ausschliesslich in den Händen landesherrlicher Beamten, während die Veranlagung der Steuern und die Überwachung des gesamten Steuerwesens von der Regierung und den Ständen gemeinsam besorgt wurde.

Die Bewilligung sämtlicher Steuern, selbst derjenigen, welche nach der Verfassung des Landes nicht wieder abgeschafft werden durften, erfolgte immer nur auf ein halbes Jahr, damit, „wenn ein besserer modus contribuendi würde erforschet werden, solcher sofort zur Hand genommen werden könne". Mit solchen Verbesserungen des Steuerfusses hatte es freilich seine guten Wege. Vielleicht gab es im hannoverschen Staatswesen kein Gebiet, wo ein ärgerer Schlendrian und eine grössere Stagnation stattgefunden hätte, als in dem Steuerwesen. Eine neue Katastrierung der Grundstücke war bis zu Ende des 18. Jahrhunderts bloss im Osnabrückschen in Angriff genommen worden. In den übrigen Provinzen behalf man sich schlecht und recht mit dem althergebrachten Grundsteuerfusse, mochte dieser auch gänzlich veraltet sein. Und doch bildete die Grundsteuer oder „Kontribution" in allen Landesteilen die Hauptsteuer. Nur im Calenbergischen und in einigen Städten des Lüneburgischen war an ihre Stelle eine indirekte Steuer, der Konsumtionslicent, getreten[1]),

[1]) Der calenbergische Konsumtionslicent ist eine der wenigen Steuern, über welche wir genauer unterrichtet sind. Im Jahre 1784/85 belief sich der Ertrag des Licents auf 310 004 ℛ. Diese Summe setzte sich in der Hauptsache aus folgenden Posten zusammen:

Wein und Most	33 342 ℛ
Branntweinschrot	32 506 „
Malz	26 958 „
Brotkorn	64 163 „
Mahlweizen	14 582 „
Schlachtvieh	58 457 „
Kaffee, Thee, Kakao	9 805 „
	239 813 ℛ

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welcher ausser dem Brotkorn und Schlachtvieh besonders die geistigen Getränke traf. An diese Steuer schloss sich eine bunte Reihe der verschiedenartigsten Abgaben. Jede Provinz hatte ihr besonderes Steuersystem, wenn man es so nennen darf, eins immer komplizierter und verworrener als das andere. Bloss darin stimmten sie überein, dass sie vorwiegend auf dem Landmann und dem Bürger lasteten, den Adel und die Geistlichkeit aber so ziemlich ganz freiliessen. Wir können hier nicht näher auf die einzelnen Steuern der verschiedenen Provinzen eingehen, schon weil wir, von dem calenbergischen Steuerwesen abgesehen, nur höchst ungenügend darüber unterrichtet sind.

Die Erträge der landschaftlichen Steuern fanden eine zwiefache Verwendung. Den einen Teil der Gelder lieferten die Stände an die landesherrlichen Kassen, und zwar vorwiegend an die Kriegskasse als Beitrag zum Militäretat ab, den anderen verwandten sie zu eigenen Ausgaben. Zu Ende des 18. Jahrhunderts beliefen sich die Beiträge der Provinzialstände zur Kriegskasse insgesamt auf

1 023 551 ℔ 14 *mgr* 5 ₰[1]).

Davon entfielen auf die einzelnen Landschaften:

Calenberg-Grubenhagen	363 278 ℔	32 *mgr*	5 ₰,
Lüneburg	297 539 „	27 „	—
Hoya	78 381 „	18 „	—
Diepholz	14 500 „	— „	—
Amt Wildeshausen[2])	300 „	— „	—
Hohnstein	4 200 „	— „	—
Lauenburg	15 100 „	— „	—
Hadeln	11 200 „	— „	—
Bremen-Verden	239 051 „	9 „	—
	1 023 551 ℔	14 *mgr*	5 ₰[3]).

Meiners und Spittler, Göttingisches Historisches Magazin VII, 537. Der durchschnittliche Jahresertrag des Licentes betrug in den Jahren 1798—1803 279 857 ℔ 11 *mgr* 2 ₰. Die übrigen calenbergischen Steuern ergaben zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine Totalsumme von 171 060 ℔ 5 *mgr*. Davon waren

Schatzgefälle und Viehtriftsgelder	42 372 ℔	10 *mgr*	
Personen- und Pferdesteuer	64 538 „	29 „	
Defensionssteuer	64 149 „	— „	
	171 060 ℔	5 *mgr*.	

(Akten der Okkupationszeit.)

[1]) Manecke S. 460. Vgl. Meiners und Spittler, Göttingisches Historisches Magazin II, 76 und Havemann III, 648 f.

[2]) 1803 an Oldenburg abgetreten.

[3]) Etwas anders stellen sich die Zahlen nach Akten aus der Zeit der preussischen Okkupation (1806). Darnach war die Gesamtsumme der Beiträge (exkl. Osnabrück) 1 010 018 ℔ 16 *mgr* 1 ₰.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hierzu kamen im Jahre 1803 die osnabrückschen Beiträge. Die Landstände des Fürstentums erklärten am 6. April 1803 jährlich 131 000 ℛ an die Kriegskasse abführen zu wollen[1]. Die kurz darnach eintretende französische Okkupation machte diese Bewilligung freilich illusorisch.

Ausser den Beiträgen an die Kriegskasse hatten die Landschaften an die landesherrlichen Kassen fixierte Geldsummen zu verschiedenen Zwecken zu zahlen, so für die Universität Göttingen[2], für das Ober-Appellationsgericht[3] und die Hofgerichte, den Chausseebau (Calenberg und Lüneburg) und andere Gegenstände mehr. Die Gesamtsumme dieser Beiträge mochte sich auf 60 000—70 000 Thaler stellen. Über die Höhe der Gelder, welche die Stände für die eigenen Bedürfnisse, als für Verwaltung des Steuerwesens, Zinsenzahlung etc. verwandten, liegen keine Angaben vor. Man wird aber kaum fehl gehen, wenn man annimmt, dass sie zwischen $^1/_2$ und 1 Million Thaler betragen haben[4]. Danach würde die Gesamt-

Die Beiträge der einzelnen Landschaften waren:

Calenberg-Grubenhagen	358 598	ℛ	26	*mgr*	5	ℬ
Lüneburg	293 428	„	3	„	—	„
Hoya	77 842	„	—	„	—	„
Diepholz	15 245	„	22	„	4	„
Hohnstein	4 590	„	—	„	—	„
Lauenburg	17 313	„	—	„	—	„
Hadeln	11 200	„	—	„	—	„
Bremen-Verden	231 800	„	27	„	—	„
	1 010 018	ℛ	16	*mgr*	1	ℬ.

[1]) Nämlich:

120 000 ℛ	ad statum militiae,
5 000 „	Magazinkosten,
6 000 „	Legationskosten.
Sa. 131 000 ℛ.	

Ausserdem bewilligten die osnabrückschen Stände 2800 ℛ für den Wegebau, 12 000 ℛ für die Universität Göttingen und erklärten „verhältnismässig" für das Ober-Appellationsgericht zu Celle zahlen zu wollen. (Akten aus der preussischen Okkupationszeit.)

[2]) Die Beiträge der Landschaften für die Universität betrugen 12 805 ℛ. E. Brandes, Über den gegenwärtigen Zustand der Universität Göttingen S. 387.

[3]) Die von den verschiedenen Landschaften aufzubringenden Gelder für das Ober-Appellationsgericht betrugen im Jahre 1720 22 750 ℛ. In den 50er Jahren des 18. Jahrhunderts trat eine Erhöhung der Beiträge ein. v. Bülow, Über die Verfassung, die Geschäfte und den Geschäftsgang des Ober-Appellationsgerichts zu Celle I, 354 ff.

[4]) Im Calenbergischen (exkl. Grubenhagen) trugen die sämtlichen Steuern nach einem 5jährigen Extrakt der Licentrechnungen und Steuerregister (1798 bis 1803) durchschnittlich im Jahre 450 917 ℛ 16 *mgr* 2 ℬ ein. Das Quantum ordinarium für die Kriegskasse betrug 245 887 ℛ 26 *mgr* 5 ℬ, folglich wären für

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

summe der vom Lande aufgebrachten Steuern sich auf etwa 2 Millionen Thaler belaufen.

Von hannoverschen Geschichtschreibern wie Havemann ist die Anschauung verbreitet worden, als habe sich das hannoversche Volk unter dem wohlwollenden, väterlichen Regimente Georgs III. und seiner Räte, welches einem jeden gestattet habe, sich innerhalb seiner Sphäre bequem auszubreiten, überaus wohl und glücklich gefühlt[1]). Das ist aber nichts weniger als richtig. Wohl und glücklich befanden sich im Grunde bloss die „privilegierten" Klassen der Bevölkerung; die breiten Schichten des Bürger- und Bauernstandes hatten wenig Anlass zufrieden zu sein. Was zunächst den Bauernstand betrifft, so waren die Zeiten zu Ende des 18. Jahrhunderts allerdings für die Landwirtschaft verhältnismässig günstig. Die seit den achtziger Jahren erheblich gestiegenen Kornpreise hatten den Erwerb der ackerbautreibenden Klassen nicht wenig erhöht. Auch war in Hannover manches zur Hebung der Landwirtschaft geschehen. Am bedeutsamsten war in dieser Hinsicht die Gründung der landwirtschaftlichen Gesellschaft zu Celle im Jahre 1764. Ihrem Einflusse ist es hauptsächlich zuzuschreiben, dass ein rationeller Betrieb der Landwirtschaft in weiteren Kreisen eingeführt wurde. Vielseitig, wie die Gesellschaft war, wandte sie ihre Aufmerksamkeit nicht allein dem Ackerbau zu, sondern auch der Hebung der Manufakturen, des Handels und der Künste. Den grössten Erfolg hatte sie in ihren auf die Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen gerichteten Bestrebungen zu verzeichnen. Es war wesentlich ihr Werk, wenn sich auch die Landesbehörden für die Sache erwärmten und im Jahre 1802 eine ausführliche Gemeinheitsteilungs-Ordnung zunächst für das Lüneburgische erliessen, zu deren Ausführung ein besonderes Landesökonomie-Kollegium mit dem Sitze zu Celle eingerichtet wurde. Andere Massregeln der Regierung kamen der Landwirtschaft wenigstens mittelbar zu gute: so die Errichtung des Landgestüts zu Celle, die den Grund zu der hohen Blüte der hannoverschen Pferdezucht gelegt hat, die Anlage umfassender Moorkulturen im Bremischen, der Erlass zweckmässiger Deich- und Wegeordnungen u. s. w.

Alles dieses hatte aber doch nicht die Wirkung, die materielle und rechtliche Lage des Bauernstandes erheblich zu bessern. Man

---

die landschaftliche Verwaltung nicht viel weniger als 200 000 ℛ geblieben. In Lüneburg soll sich die Summe sämtlicher Steuern nach einem 6jährigen Durchschnitte von 1797—1802 auf 447 122 ℛ 11 *mgr* 2 ₰ belaufen haben. (Vgl. v. Bülow, Bemerkungen S. 241.) Das würde für die ständischen Bedürfnisse, Zinsenzahlung etc. ca. 140 000 ℛ ergeben.

[1]) Vgl. Havemann III, 636.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

muss wissen, dass der Bauer damals sich nur selten im Besitze freien Eigentums befand. Wo dieses der Fall war, in den fruchtbaren Elbmarschen und im Lande Hadeln, da zeigte sich auch grosse Wohlhabenheit, ja Reichtum. In den Elbmarschen soll die Landbevölkerung einen Aufwand getrieben haben, wie er sonst im ganzen Lande, selbst in der Hauptstadt nicht anzutreffen war [1]). Von den hadelnschen Bauern heisst es: „Man wird in Deutschland schwerlich eine Gegend finden, wo der Bauer so gar nicht gedrückt wird, und wo er so vieler Freiheiten und eines so hohen Wohlstandes gewiss ist, als in dem an dem äussersten Winkel von Deutschland hingeworfenen hadeler Ländchen". Grosse Bauernhöfe mit 30—40 Pferden sollen hier nichts Seltenes gewesen sein [2]).

Solche Zustände waren indessen Ausnahmen. Durchgehends herrschte im Hannoverschen die Meierverfassung, welche den Landmann bald von dem Domanium, bald von dem Adel, weniger von der Kirche abhängig machte. — War der vielgeplagte Bauer schon unverhältnismässig mit Steuern belastet, so drückten ihn noch mehr die mannigfachen gutsherrlichen Dienste und Abgaben. Dazu gesellten sich Kommunallasten und öffentliche Frohnden. Zusammengenommen erreichten diese Lasten vielfach eine solche Höhe, dass sie den Ertrag des Ackerbaus ganz absorbierten. Die zahlreichen Steuerremissionen und der Nebenverdienst, den insbesondere die bedeutende Leinenindustrie dem Bauer verschaffte, erklären allein, wie ein Meierhof trotz fortlaufenden Deficits bestehen konnte [3]).

Ein grosser Übelstand war, dass es an hinreichenden gesetzlichen Bestimmungen über die Meierverfassung fehlte [4]). In manchen Gegenden, wie im Göttingischen war am Schlusse des 18. Jahrhunderts noch nicht einmal die Vererblichkeit der Meiergüter durchgedrungen [5]). Anderwärts herrschte die Vererbung thatsächlich, aber ohne rechtsgültig festgelegt zu sein. Nur die einzige von dem Vicekanzler Strube entworfene calenbergische Meierordnung vom Jahre 1772 erhob die Vererbung zur gesetzlichen Norm. In der Provinz Lüneburg unterbrach die französisehe Okkupation die

---

[1]) Patje, Kurzer Abriss des Fabriken-, Gewerbe- und Handlungszustandes in den Kurbraunschweig-Lüneburgischen Landen S. 21 f.

[2]) Meiners und Spittler, Göttingisches Historisches Magazin II, 513.

[3]) Vgl. v. Berlepsch, Pragmatische Geschichte des landschaftlichen Finanz- und Steuerwesens der Fürstentümer Calenberg und Göttingen S. 39, Anm. und Stüve, Über die Lasten des Grundeigentums und Verminderung derselben in Rücksicht auf das Königreich Hannover S. 56.

[4]) Vgl. v. Bülow, Bemerkungen S. 43 ff.

[5]) Grefe, Hannovers Recht II, 168.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geplante Einführung einer Meierordnung[1]); dort wie in den Grafschaften Hoya und Diepholz existierten nur wenige Bestimmungen über einzelne Zweige des Meierwesens, während es in Bremen und Verden so gut wie ganz an solchen fehlte[2]). Von einer Ablösungsgesetzgebung fand sich keine Spur. Als natürliche Folge ergab sich eine grosse Rechtsunsicherheit auf diesem ganzen Gebiete, die nach eigener Angabe der lüneburgischen Stände „unzählige" Prozesse erzeugte und dem ganzen gemeinen Wesen „häufigen und sehr nachteiligen Schaden" zufügte[3]).

Neben den freien Eigentümern und Meiern gab es auf dem platten Lande noch eine grosse Menge Häuslinge und Anbauer. Ihre Lage war eine besonders gedrückte. Spittler berechnet, dass im Calenbergischen ein armer Häusling mit Frau und 2 Kindern über 14 Jahre, wenn er auch keinen Schuh breit Landes besitze, und kein einziges Stück Vieh halte, jährlich 9 ℛ℔ an Steuern und Abgaben entrichten müsse[4]).

Eigentümliche Verhältnisse bemerken wir im Osnabrückschen. Hier fanden sich noch vielfach Anklänge an die altgermanischen Agrarzustände. Freies Eigentum war in dem Hochstifte in viel grösserem Umfange vorhanden als im übrigen Hannover; noch im Jahre 1667 kamen 18 602 Morgen freies Ackerland auf 71 506 gutsherrenpflichtiges[5]). Die Freien auf dem Lande zerfielen in die sogenannten Biesterfreien, welche in Ermangelung ehelicher Leibeserben von dem Landesherrn beerbt wurden, und in die Not- und Kurfreien, welche sich, um der Beerbung durch den Landesherrn zu entgehen, in die Hode d. h. Pflege eines Schutzherrn begaben und dafür dem letzteren eine jährliche „Urkunde" an Wachs oder Geld, das sogenannte Hodegeld, entrichteten[6]). Die zahlreichen

---

1) Das landschaftliche Kollegium der Provinz Lüneburg hatte bereits am 17. Dec. 1779 dem Geheime-Ratskollegium die Notwendigkeit und den Nutzen einer für das Lüneburgische zu erlassenden Meierordnung vorgestellt. Die Geheimen Räte hielten es aber nicht einmal für nötig, auf diese Vorstellung eine Antwort zu erteilen. Auch eine zweite Eingabe vom 2. Mai 1788 blieb gänzlich unbeachtet. Erst eine dritte dringendere Vorstellung vom 18. Dec. 1797 führte dazu, dass von der Kammer ein Entwurf zu einer Meierordnung für das Lüneburgische ausgearbeitet wurde. Die Verhandlungen zogen sich aber bis zum Beginn der französischen Okkupation hin, ohne zum Abschluss zu kommen. v. Lenthe, Archiv für Geschichte und Verfassung des Fürstentums Lüneburg V, 288.

2) Vgl. Grefe, Hannovers Recht II, 152 ff.

3) Lenthe, Archiv V, 272.

4) II, 349. Anm.

5) Stüve, Über die Lasten des Grundeigentums S. 142 f.

6) Möser, Osnabrückische Geschichte, 3. Aufl. I, 69 ff.; Klöntrup, Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück I, 151 ff.; II, 166 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Heuerlinge“ oder Heuerleute, welchen von den Besitzern der Höfe oder sogenannten Erbe, eine Wohnung und ein Stück Land „verheuert“ wurde, besassen in der Regel kein freies Eigentum, waren aber doch persönlich frei. Dagegen war die einen grossen Teil der Bevölkerung ausmachende Klasse der Leibeigenen oder, wie man sie vorzugsweise nannte, der Eigenbehörigen, nicht bloss wirtschaftlich, sondern auch persönlich unfrei. Die zu Mösers Zeit gemachten Versuche, die Leibeigenschaft in freie Erbpacht zu verwandeln, hatten keinen Erfolg gehabt. Die hauptsächlichen, aus der Eigenbehörigkeit entspringenden Rechte des Gutsherrn waren folgende: Der Eigenbehörige hat seinem Gutsherrn für die Überlassung des Hofes jährlich eine bestimmte Geldsumme als Pacht zu entrichten, ausserdem die üblichen Naturaldienste zu leisten. Stirbt er, so hat der Gutsherr auf die Hälfte aller hinterlassenen beweglichen Habe Anspruch. Der Eigenbehörige, bzw. sein Anerbe muss die vom Hofe abgehenden Kinder vermittelst des Freibriefes, der durchschnittlich 20—25 Thaler kostete, loskaufen. Vor dem Abgange muss ein jedes dieser Kinder dem Gutsherrn noch den Zwangsdienst leisten, d. h. ihm ein Jahr lang ohne Lohn als Knecht oder Magd dienen. Zum Eingehen von Heiraten, zum Abschluss der meisten Rechtsgeschäfte etc. bedarf der Eigenbehörige der gutsherrlichen Einwilligung [1]).

Ausserhalb der Provinz Osnabrück existierte die Leibeigenschaft im Hannoverschen nur hier und da, so namentlich in der Grafschaft Hoya. Hier waren aber die Bestimmungen weniger hart [2]).

Aus dem Gesagten erhellt, dass das Los der ländlichen Bevölkerung in Hannover zu Ende des vorigen Jahrhunderts, wenn auch relativ günstig, so doch keineswegs zufriedenstellend zu nennen war. Ein Gleiches gilt von der Lage des Bürgerstandes. Keine einzige Stadt hatte sich von den vernichtenden Schlägen des 30jährigen Krieges ganz zu erholen vermocht. Vielmehr waren die Städte in

[1]) Über die Leibeigenschaft in Osnabrück vgl. die osnabrücksche Eigentumsordnung vom 25. April 1722, (Ebhardt, Sammlung der Verordnungen vor 1813 I, 370 ff.) und den Aufsatz „Über die Leibeigenschaft in Westfalen“ in Schlözers Staatsanzeigen III, 408 ff. Interessant sind die kräftigen Randbemerkungen Schlözers zu diesem Aufsatze. Nach ihm ist die Unterdrückung, in welcher die Gutsbesitzer den bei weitem grösseren Teil ihrer Landsleute hielten, mit anderen Worten die Leibeigenschaft, nicht besser wie Strassenraub. Den Menschen, welcher sich ohne Not einem anderen zum Leibeigenen ergebe, erklärt der berühmte Publicist für einen Unsinnigen, der sich „ultra dimidium lädiere“ und an keinen Kontrakt gebunden sei. Noch weniger, behauptet Schlözer, seien es die Regierungen; diese dürften, ja müssten vielmehr, wenn sie anders könnten, den Kontrakt rescindieren.

[2]) Stüve, Über die Lasten des Grundeigentums S. 132; Grefe, Hannovers Recht II, 329.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der zweiten Hälfte des 17. und im Verlaufe des 18. Jahrhunderts mit alleiniger Ausnahme der Residenzstadt Hannover, die, nebenbei bemerkt, zu Ende des 18. Jahrhunderts nicht mehr als 16 500 Einwohner zählte, in stetem Niedergange begriffen. In rechtlicher Beziehung trat an die Stelle der früheren städtischen Autonomie Abhängigkeit von dem Landesherrn und seinen Behörden und innerhalb der Städte selbst eine drückende Magistratsoligarchie, neben welcher die ehemalige lebhafte Beteiligung der Bürgerschaft am Stadtregimente keinen Platz fand[1]). Noch schlimmer stand es um die „bürgerlichen Nahrungs- und Erwerbszweige". Der Handel, diese Hauptquelle des städtischen Wohlstandes, war trotz der günstigen Lage des Kurfürstentums[2]) überall in den grössten Verfall geraten; nur der Transithandel behauptete sich auf einiger Höhe. Börsen, Banken und ähnliche Institute waren im ganzen Umfange der hannoverschen Lande nicht vorhanden; ja man hatte es nicht einmal zu der Einführung eines Wechselrechts gebracht, während doch die Staaten ringsum schon längst — unter anderen das Herzogtum Braunschweig seit dem Jahre 1715 — ihre Wechselordnungen hatten[3]). Mit dem benachbarten Braunschweig konnte sich keine einzige Stadt im Hannoverschen an Bedeutung für den Handel auch nur entfernt messen.

Nicht weniger lagen Industrie und Gewerbe darnieder. Umsonst sehen wir uns nach grösseren Fabriken und industriellen Betrieben um: was davon vorhanden war, fristete ein kümmerliches Dasein. Von wirklicher Bedeutung war bloss die Leinenindustrie, die aber längst ihren Hauptsitz auf dem Lande gefunden hatte, und meist als Nebengewerbe vom Bauer betrieben wurde[4]). Das städtische Handwerk war durch die engherzig ausgeübte Zunftverfassung lahmgelegt. So fehlte viel daran, dass der Warenbedarf durch die einheimische Industrie gedeckt wäre. Es gab kein Land in ganz Deutschland, das mehr von englischen Waren überschwemmt, mehr von dem englischen Handel und der englischen Industrie abhängig gewesen wäre als gerade Hannover[5]).

[1]) Stüve, Über die gegenwärtige Lage des Königreichs Hannover S. 24; (Oppermann), Zur Geschichte der Entwickelung und Thätigkeit der allgemeinen Stände des Königreichs Hannover S. 16 f.; Havemann III, 470 ff., 662 ff.; Heinemann III, 193 ff.

[2]) Vgl. Patje, Kurzer Abriss S. 7 f.

[3]) Vgl. Patje S. 60 ff., v. Martens, Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts S. 78 f. und Dedekind, Vergangenheit und Gegenwart des deutschen Wechselrechts S. 25, 73.

[4]) Vgl. über dieselbe Patje S. 181 ff. und (Schelver), Das Kurfürstentum Hannover unter den Franzosen in den Jahren 1803, 1804, 1805 S. 23.

[5]) (Oppermann), Zur Geschichte der Entwickelung und Thätigkeit der allgemeinen Stände S. 17.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von offiziöser Seite wurde der Niedergang von Handel und Gewerbe auf den Charakter des hannoverschen Volkes zurückgeführt. Ein hervorragender hannoverscher Beamter jener Zeit, der zugleich ein gründlicher Kenner der wirtschaftlichen Verhältnisse Hannovers war, versichert uns: in der Denkungsart der Nation liege vieles, was dem Handlungsgeiste zuwiderlaufe. Es fehlte den Hannoveranern an der Lebhaftigkeit des Geistes, welche zu dem Betriebe der Handlung erforderlich sei, an schnellem Umhersehen, schnellem Entschliessen und schnellem Zugreifen. Auch der Unternehmungsgeist und die Lust etwas zu wagen sei bei den Bewohnern des Landes gering entwickelt. Vor Neuerungen habe man eine solche Abneigung, dass man in einem Manne, der eine neue Idee äussere, gemeiniglich einen Projektenmacher oder gar einen Windbeutel sehe. An mechanischen und chemischen Kenntnissen mangele es im Hannoverschen fast gänzlich, so dass man Mühe habe, gewöhnliche Maschinen in Gang zu bringen und nur selten jemanden finde, der angegebene Ideen auszuführen im stande sei. Selbst „gut gesinnte" Leute seien vielfach von Vorurteilen gegen die Verbreitung der Maschinen eingenommen. Endlich sei auch die Simplicität und Genügsamkeit der Bevölkerung dem Handlungsgeiste nicht günstig. Durchweg ziehe man einen kleineren aber gewisseren und gemächlicheren Zuwachs des Vermögens einem grösseren aber turbulenteren Gewinne vor. Daher finde man es bequemer, leichter und sicherer „ein Rentenirer zu sein oder eine gute Bedienung zu bekleiden, als ein Kaufmann zu sein"[1]).

So unrecht hatte man ja damit nicht. Allein man wird nicht behaupten können, dass die Regierung an dem Verfall von Handel und Wandel ohne Schuld gewesen sei. Nicht, als ob sie es gänzlich an Bemühungen hätte fehlen lassen, Handel und Industrie zu heben. Der Einsetzung eines besonderen Kommerzkollegiums ist schon oben gedacht. Diese Behörde setzte sofort eine Enquête über den Zustand der Handlung, der Gewerbe und der Fabriken in das Werk[2]) und war nach Möglichkeit bemüht, die Fabrikanten durch Bewilligung von Prämien und ansehnlichen Gelddarlehen aufzumuntern und zu unterstützen. Die Vorschüsse erreichten am Schlusse des Jahres 1794 bereits eine Höhe von über 100 000 ℛ[3]). — Dem städtischen Handwerk suchte die Regierung dadurch aufzuhelfen, dass sie die Niederlassung von Handwerkern auf dem Lande erheblich erschwerte, ja wohl ganz verbot. Die Leinenindustrie förderte man durch die

[1]) Vgl. Patje, Kurzer Abriss S. 13 ff.
[2]) Das. S. 4.
[3]) Das. S. 50.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einrichtung von Schauanstalten oder Leggen. Von grosser Bedeutung für Handel und Wandel war auch die Inangriffnahme von Chausseen (1768). Bis dahin hatte es an gepflasterten Strassen gänzlich gefehlt, und die „natürlichen“ Heer- und Landstrassen, deren Unterhaltung den angrenzenden Gemeinden zukam, befanden sich durchweg in einem ganz vernachlässigten und trostlosen Zustande[1]).

Um so nachlässiger zeigte sich aber die hannoversche Regierung in den Bestrebungen, die heimische Industrie, dem Auslande und namentlich England gegenüber konkurrenzfähig zu machen. Einige schwache Versuche, die ausserhalb Hannovers verfertigten Waren einem Eingangszolle zu unterwerfen, hatten bei der laxen Kontrole so wenig Erfolg, dass der gesamte jährliche Ertrag aller Imposten von den z. T. hoch belegten Waren nur die lächerlich geringe Summe von 2000 ℛ erreichte[2]). Freilich darf man nicht ausser Acht lassen, dass bei der Verbindung, in welcher das Kurfürstentum mit England stand, eine kräftige Zollpolitik gerade diesem Lande gegenüber kaum möglich war. Schwerer fällt zu Ungunsten der Regierung in das Gewicht, dass sie nicht das Geringste that, um die Zollschranken, welche die einzelnen Provinzen Hannovers von einander trennten und den Handelsverkehr zwischen ihnen sehr erschwerten, zu beseitigen.

So unbefriedigend nun die Lage des Bauern- und Bürgerstandes war, so sehr hatte die Aristokratie Grund zufrieden zu sein. — Der Adel hat im Lande an der Leine so gut wie in anderen deutschen Territorien von jeher eine grosse Rolle gespielt. Das lag in der historischen Entwickelung der Dinge begründet und nicht zum mindesten in den Verhältnissen des Grundeigentums: weite Kreise der ländlichen Bevölkerung befanden sich ja in wirtschaftlicher Abhängigkeit von dem Adel. Bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts war die Macht und der Einfluss des Adels aber von der fürstlichen Macht in Schranken gehalten worden. Noch im vorhergehenden Jahrhunderte war es nichts Seltenes gewesen, dass Männer ohne Ahnen, wie Ludolph Hugo u. a. m., zu den höchsten Staatsämtern befördert wurden. Das hörte mit der Entfernung des Fürstenhauses, welche das Regiment in die Hände der adeligen Geheimen Räte legte, auf. Dass der Adel, einmal an das Ruder gekommen, darauf ausging, die wichtigeren Stellen des Staatsdienstes mit seinesgleichen zu besetzen, kann kaum befremden. Bald gab es keinen Zweig der

---

[1]) Eine ergötzliche Schilderung des Strassenwesens, wie es zu Beginn dieses Jahrhunderts war, findet sich in (Petri), Aus deutscher Kulturgeschichte S. 168 ff.

[2]) Patje, Kurzer Abriss S. 46. Vgl. die Verordnung über die Erhebung des Handlungsimpostes vom 26. Juni 1770. Das. S. 514 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Staatsverwaltung mehr, bei dem die vornehmsten und einträglichsten Stellen nicht dem Adel zugewandt wären. Unter anderem wurden die Ministerstellen, die Ratsstellen in der Kammer, der Kriegskanzlei und den Regierungen zu Stade und Ratzeburg, die Gesandtschaftsposten, die sämtlichen Hofchargen, die Offizierstellen in den beiden Garderegimentern etc. ausschliesslich mit Adeligen und in der Regel mit Personen aus dem alten stiftsmässigen Adel besetzt[1]). Besonders frappant zeigte sich die Begünstigung des Adels in dem sogenannten Beamtenstande. Ein Adeliger wurde meist nach kurzem Dienst als Auditor gleich zu einer der lukrativen ersten Beamtenstellen mit dem Drostentitel befördert, während seine bürgerlichen Kollegen zunächst eine zweite Beamten- oder Amtsschreiberstelle erhielten und erst nach längerer Zeit in die ersten Beamtenstellen aufrückten.

Durch die gerade bei den höheren Staatsämtern reichlich bemessenen Besoldungen und Pensionen floss ein grosser Teil der Staatseinkünfte dem Adel zu. Dasselbe galt von den oft unglaublich billigen Domanialpachtungen, welche mit den ersten Beamtenstellen verbunden waren. — Dass trotz der Abwesenheit des kurfürstlichen Hauses der Hofstaat in Hannover beibehalten wurde, hatte freilich das Gute, der Residenzstadt eine wichtige Erwerbsquelle und dem Lande einen Teil der Domanialeinkünfte zu erhalten; die zahlreichen Hofämter bildeten aber einträgliche Sinekuren für den Adel.[2]) So wurde „ungemeiner Reichtum aus den Mitteln des Staats dem Adel zugewendet“ [3]).

Kaum bedarf es der Erwähnung, dass auch die landständische Verfassung den Adel hervorragend begünstigte. Dass die Ritterschaft in den Provinziallandschaften ein entschiedenes Übergewicht über die anderen Stände hatte, haben wir bereits gesehen. An der althergebrachten Exemption des Adels von den ordinären Steuern und Zöllen konnte darum mit Erfolg nicht gerüttelt werden. Der Adel verstand es selbst, sich solchen Lasten zu entziehen, zu denen er nach der Natur der Sache hätte beitragen müssen. So brachte er es im Calenbergischen dahin, dass der Zehnt- und Scheffelschatz, eine Abgabe von den gutsherrlichen Gefällen, welche der Adel im Jahre 1614 zur Tilgung fürstlicher Schulden übernommen hatte, in den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts auf die Hälfte herabgesetzt und bald darauf ganz aufgehoben wurde, während eine zu gleichem

---

[1]) Man vergleiche darüber die Broschürenlitteratur des Jahres 1803, insbesondere die Schrift: „Über den hannoverschen Adel und die hannoverschen Sekretarien“.

[2]) Stüve, Über die gegenwärtige Lage S. 24.

[3]) Das. S. 25.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zwecke auf den Bauern- und Bürgerstand gelegte Steuer, der sogenannte Dorf- und Städte-Dingtaxt, bestehen blieb[1]). Als die durch den 7jährigen Krieg herbeigeführten Schulden in der Provinz Calenberg die Anlage neuer Steuern erheischten, da wusste der Adel, nicht zufrieden mit der Einführung einer Personensteuer, die jeden Einwohner über 14 Jahre, gleichviel ob reich oder arm, ob der erste Gutsbesitzer oder der letzte Häusling, einem Kopfgelde von 4 Groschen monatlich unterwarf, abermals einen geringeren Ansatz seiner Beiträge zu erwirken[2]).

Es begreift sich leicht, dass diese so weit getriebene Bevorzugung des Adels bei den niederen Volksklassen viel böses Blut erregte. Dies war um so mehr der Fall, als die Aristokratie im Hannoverschen sich durchgehends eines offen zur Schau getragenen Hochmuts befleissigte. So exklusiv wie im Hannoverschen war der Adel vielleicht in keinem anderen deutschen Lande. Freilich die bürgerliche Beamtenhierarchie machte es nicht besser: auch sie schloss sich nach unten auf das Strengste ab. Das „Kastenwesen“ feierte im Hannoverschen seine höchste Blüte[3]). — Und wie die verschiedenen Stände sich gegen einander nach Möglichkeit absperrten, so auch das ganze Volk gegen das Ausland. „Man bekümmert sich“, schrieb ein hannoverscher Schriftsteller im Jahre 1789, „wenig oder gar nicht um die kleineren Streitigkeiten des grossen allgemeinen Vaterlandes. Wir leben wie Insulaner, und sind auch oft so ununterrichtet, wie diese es gewöhnlich sind“[4]). Fremde kamen nur selten nach Hannover, wo „nichts Auffallendes die Augen auf sich zog“[5]). Auch verhielten sich die Bewohner des Kurfürstentums Ausländern gegenüber im allgemeinen so steif und unliebenswürdig[6]), dass sie bei den Reisenden vielfach in den Ruf einer „nation inculte et presque sauvage“ kamen[7]). Die Verbindung mit England führte zu einer lächerlichen Anglomanie, besonders in Adelskreisen, ohne, dass der freiere Geist, der jenseits des Meeres herrschte, auf die Hannoveraner übergegangen wäre.

---

1) Rehberg, Sämtliche Schriften II, 168.

2) Das. S. 164 (Oppermann), Zur Geschichte S. 9 f.

3) Vgl. den Aufsatz von E. Brandes: „Über die gesellschaftlichen Vergnügungen in den vornehmsten Städten des Kurfürstentums“ in den Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Kurlande J. III, Bd. I, S. 761 ff. und Hausmann, Erinnerungen aus dem achtzigjährigen Leben eines hannoverschen Bürgers S. 30 f.

4) Brandes a. a. O. S. 770.

5) Das. S. 768.

6) Das. S. 770 f.

7) Aperçu statistique de l'Électorat d'Hanovre dans son etat actuel et de ce qu'il deviendrait par sa réunion aux États du Roi de Prusse. Paris. An IX S. 6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von einer gesunden öffentlichen Meinung und unabhängigen Gesinnung konnte bei solchen Verhältnissen kaum die Rede sein. „Eine wahre Geistessperre“, schrieb der damalige hannoversche Kapitän Scharnhorst im Jahre 1793, „bezeichnet unser Land in jedem Betracht, man scheut hier alle Publicität“[1]). Zu freimütigen Äusserungen über die hannoverschen Verhältnisse war der phlegmatische, „nicht leicht in ein lebhaftes Interesse zu versetzende“ und sich nur schwer aus geistiger Trägheit emporarbeitende niedersächsische Charakter schon an sich wenig disponiert[2]); zudem konnten derartige Urteile infolge der streng gehandhabten Censur nicht an die Öffentlichkeit dringen[3]). Eine Presse im heutigen Sinne gab es damals noch nicht. Die wenigen Blätter, welche in Hannover erschienen, — die von dem Intelligenz-Comptoir herausgegebenen „Hannöverischen Anzeigen von allerhand Sachen, deren Bekanntmachung dem gemeinen Wesen nötig und nützlich“ und das „Hannöversche Magazin“ — waren durch und durch unpolitisch: das erstere war lediglich Anzeigenblatt, das zweite nur der Verbreitung gemeinnütziger, speziell wirtschaftlicher Kenntnisse gewidmet. — Schlözers gewaltige Staatsanzeigen, die so viel dazu beigetragen haben, eine öffentliche Meinung in Deutschland zu erwecken, haben gerade im Hannoverschen weniger Wirkung gehabt, als in dem übrigen Deutschland, in Österreich, in der Schweiz u. s. w.; aus dem einfachen Grunde, weil der welterfahrene Schlözer, ein so abgesagter Feind aristokratischer Regierungen er sonst auch war, es sorgfältig unterliess, die heimischen Zustände und Behörden seiner schneidenden Kritik zu unterziehen. Als er diese Vorsicht später ausser acht liess, blieb das Interdikt nicht aus[4]).

Auch die Universität Göttingen, welcher Schlözer angehörte, hat auf die Erweckung politischen Bewusstseins in der hannoverschen Bevölkerung keinen nennenswerten Einfluss gehabt. Wohl genoss sie der Lehr- und Censurfreiheit, wie sie sich überhaupt einer liberalen Behandlung von Seiten der Regierung zu erfreuen hatte dank den Männern, welche ihre Geschicke vorzugsweise leiteten: dem hochverdienten Münchhausen und den beiden Brandes. Jene Lehr- und

[1]) Lehmann, Scharnhorst I, 86.

[2]) Vgl. den erwähnten Aufsatz von E. Brandes S. 763 ff., wo sich eine ausführliche Schilderung des hannoverschen Volkscharakters findet.

[3]) Die Behauptung von Brandes (a. a. O. S. 765), es sei nicht möglich, eine edlere und aufgeklärtere Denkungsart über die Sprechfreiheit zu haben, als das hannoversche Ministerium hege, würde mehr Glauben verdienen, wenn jener nicht zu eben diesem Ministerium gehört und sich weniger beflissen gezeigt hätte, die Massnahmen der Regierung panegyrisch zu verherrlichen.

[4]) Allgemeine Deutsche Biographie XXXI, 589.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Censurfreiheit bestand aber nur dem Namen nach. Münchhausen, dem sie zu grossem Ruhme angerechnet worden ist, verstand es im gegebenen Falle sehr wohl, sie illusorisch zu machen[1]). Im übrigen huldigten die Göttinger Gelehrten durchweg, wie in der Lehre so auch in der Politik, einem untadeligen Konservatismus und liessen sich, um mit dem grossen Juristen Pütter zu reden, alles gefallen, was ihre Oberen beschlossen[2]).

Von grösserer Bedeutung für die Erstarkung politischen Bewusstseins im Hannoverschen ist die französische Revolution gewesen. Dass es nicht an begeisterten Anhängern der Revolution fehlte, mag das Beispiel des begabten, mit Unrecht in Vergessenheit geratenen osnabrückschen Dichters Th. W. Broxtermann beweisen, den die Hinneigung zu den republikanischen Grundsätzen in den Dienst der batavischen Republik führte[3]). — Bekannter sind der Freiherr A. von Knigge[4]) und der „calenbergische Mirabeau" F. L. von Berlepsch, der im Landtage von 1793 jenen famosen Antrag stellte, man möge den König von England auffordern, mit der französischen Republik Frieden zu schliessen, und im Falle dieser nicht darauf eingehen sollte, der französischen Nation erklären: die calenbergische Nation wolle keinen Krieg mit ihr und nehme keinen Anteil an dem, welchen der König von England in seiner Eigenschaft als Kurfürst mit ihr führe[5]).

Nach welcher Richtung sich die durch die französische Revolution geweckten Wünsche des hannoverschen Volkes bewegten, mag man aus einer Eingabe ersehen, die von einigen aufgeklärten Männern in Celle der lüneburgischen Landschaft (December 1792) eingereicht wurde[6]). „Auch in unserm Lande", heisst es da, „dünkt uns, sei die Menschheit zu einer solchen Periode gekommen, wo manches des alten Hergebrachten nicht mehr passt. Privilegierte z. Ex. müssen jetzt cessieren, weil ihr in alten Einrichtungen liegender Grund schon längst weggefallen ist. — Rühmlich ist die Gerechtigkeitsliebe, welche dieses schon in Ansehung einiger Punkte des Steuersystems ausgeführt hat. Legen Sie nun, erhabene Volksrepräsentanten (!) die letzte Hand an dieses grosse Werk, heben Sie allen Unterschied, alle Vorzüge im Staatssystem auf; machen Sie alles gleich: nur das

---

1) Vgl. Frensdorff in der Allgemeinen Deutschen Biographie XXII, 742.

2) Vgl. Göttinger Prorektoratsrede vom 4. Juni 1889 von L. Weiland S. 16 f.

3) Vgl. Th. W. Broxtermanns sämtliche Werke, gesammelt und herausgegeben von Ed. Wedekind. (Osnabr. 1841) S. 25.

4) Vgl. die oben erwähnte Prorektoratsrede von L. Weiland S. 3.

5) Rehberg, Sämtliche Schriften II, 173 ff.

6) Schlözers Staatsanzeigen XVIII, 255 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sei inskünftige der Unterschied, dass der Staatsbürger, welcher viel besitzt, auch für den mehreren Schutz, welchen ihm der Staat für sein mehreres Eigentum gewährt, mehr zu den Kosten des Staates beitrage; dass also jeder proportioniert, nach den Regeln der distributiven Gerechtigkeit, die Last des Staates trage". Weiter wurde Publicität in den landschaftlichen Rechnungen und eine gerechtere Repräsentation der steuerzahlenden Volksklassen gefordert[1]). Charakteristisch ist die Antwort der Landschaft. Sie ging dahin, Vorstellungen, welche auf die Vernichtung von Gerechtsamen hinausliefen, die in Recessen und in dem Herkommen begründet seien, könne man nicht an den König gelangen lassen, „weil man es im Diensteide übernommen habe, die Privilegien aller Stände aufrecht zu erhalten."

Die Gährung im Lande wuchs, als sich im Jahre 1793 die französischen Heere dem Lande näherten. In Calenberg, wo längst grosse Unzufriedenheit mit der Steuerverfassung herrschte[2]), nahm die Bewegung einen drohenden Charakter an. „Es erschienen", berichtet uns der oben genannte Berlepsch[3]), „zu der Zeit nicht nur verschiedene ausgestreuete unanständige Pamphlets, hin und wieder hingeworfene aufrührerische Zettel und Pasquille, vorzüglich gegen einige Mitglieder der Ritterschaft, welche man nicht undeutlich mit dem Laternenpfahl bedrohte, sondern es entstanden wirklich zwischen einigen grossen und kleinen Städten und vielen Landgemeinden des platten Landes Zusammenkünfte, Konventikel und Associationen, welche nichts weniger zum Gegenstande hatten, als die bisherige Landesrepräsentation und die Grundverfassung der Fürstentümer Calenberg und Göttingen völlig abzuändern." Die hannoversche Regierung war klug genug, das Kopfgeld, gegen welches sich die Unzufriedenheit besonders richtete, in eine klassificierte Personensteuer umzuwandeln. So wurde hier der drohende Sturm beschworen. — Im Osnabrückschen, wo namentlich die gutsherrlichen Verhältnisse zur Unzufriedenheit Anlass gegeben hatten, kam aber die Gährung zu offenem Ausbruch und konnte nur durch militärische Massregeln gedämpft werden[4]).

---

[1]) Vgl. auch den „Aufruf an die Calenberg-, Göttingen- und Grubenhagenschen Land- und Städtebewohner", in welchem zur Abschaffung „aller verjährten Missbräuche und offenbaren Ungerechtigkeiten, zur Wiederherstellung der wahren Rechte des Menschen und Bürgers", mit anderen Worten zu einer gründlichen Reform von Verfassung und Verwaltung aufgefordert wurde. v. Berlepsch, Pragmatische Geschichte Anlage VII, S. 493.

[2]) Vgl. Rehberg, Sämtliche Schriften II, 155.

[3]) Pragmatische Geschichte S. 243 f.

[4]) Vgl. die interessanten Angaben in der Monographie „Heinrich David Stüve, Doktor der Rechte und Bürgermeister der Stadt Osnabrück" S. 15, 29 ff., 48 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachhaltige Wirkungen hat die französische Revolution im Hannoverschen nicht hinterlassen. Sieht man von der Abschaffung des Kopfgeldes im Calenbergischen ab, so blieb äusserlich alles beim Alten. Die hochgesteigerte Unzufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen war freilich nicht wieder zu tilgen. Mehr und mehr machte sich die Erkenntnis geltend, dass die Abwesenheit des Kurfürsten das Hauptübel sei, an dem der Staat kranke. Ein grosser Teil des Volkes wünschte darum eine Veränderung in den politischen Verhältnissen des Landes, etwa in der Weise, dass das Kurfürstentum an einen englischen Prinzen, z. B. an den im Lande bekannten und allbeliebten Herzog von Cambridge abgetreten werden möge[1]). In Osnabrück sehnte man sich nach dem Krummstabe[2]), im Herzogtume Bremen-Verden nach der schwedischen Herrschaft zurück[3]). — Der Wunsch nach einer politischen Veränderung sollte nur zu bald in Erfüllung gehen, aber in sehr unerwünschter Weise: durch die Invasion der Franzosen im Jahre 1803.

---

1) Vgl. (Schelver), Das Kurfürstentum Hannover unter den Franzosen S. 79 und Aperçu statistique de l'Électorat d'Hanovre S. 10, wo behauptet wird, der Wunsch nach einer Veränderung sei allerdings nicht vorhanden, „dans la foule immense des grands et des petits nobles qui jouissent des prérogatives les plus étendues, étant exempts de toute espèce d'impôts, ni parmi les employés du gouvernement, qui sous un souverain toujours présent et exerçant une surveillance exacte, et sous une constitution moins bigarrée seraient moins nombreux et auraient des places moins lucratives; mais on le (le désir) rencontre tout entier dans le citoyen laborieux.

2) Heinrich David Stüve S. 59 f.

3) Aperçu statistique 10 f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf